

Richtlinie der Gemeinde Guxhagen zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2019 nachstehende Richtlinie zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern bei Tagespflegepersonen beschlossen.

1. Ziele

Mit dem vorliegenden Programm zur Förderung der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern möchte die Gemeinde Guxhagen die Tätigkeit der Tagespflegepersonen (Tagespflegemütter und Tagespflegeväter) unterstützen.

Dieses Programm versteht sich als Ergänzung von anderen Förderprogrammen, die ggf. der Schwalm-Eder-Kreis und das Land Hessen aufgelegt haben.

Die Angebote sollen sich an den Bedürfnissen und Nachfragen von Familien und ihren Kindern, sowie an fachlichen Qualitätskriterien orientieren.

2. Empfänger von Leistungen

Empfänger von Leistungen nach dieser Förderrichtlinie sind die vom Träger der örtlichen Jugendhilfe anerkannten Tagespflegepersonen mit Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

3. Gegenstand und Umfang der Förderung

Qualifizierte Tagespflegepersonen mit Erlaubnis erhalten auf Antrag einen Zuschuss:

3.1 Tagespflegepersonen auf dem Gebiet der Gemeinde Guxhagen:

Tagespflegepersonen auf dem Gebiet der Gemeinde Guxhagen erhalten einen Grundbetrag unabhängig von der Anzahl der genehmigten Plätze in Höhe von 50,00 €/Monat. Bei Nichtbelegung des Platzes/der Plätze wird der Betrag maximal 3 Monate gezahlt.

Weiterhin werden 10,00 €/monatlich für jeden aufsichtlich genehmigten Platz, der mit einem in Guxhagen mit Hauptwohnung gemeldeten Kind belegt ist, gezahlt.

Für jedes volle Kalenderjahr in dem die Tagespflegeperson Plätze in der Kindertagespflege bereitstellt, wird ein Investitionszuschuss für Materialien in Höhe von pauschal 250,00 €/Jahr gewährt. Wird ein volles Kalenderjahr nicht erreicht, wird der Betrag anteilig gezahlt. Bei Aufgabe der Kindertagespflege wird der Betrag für das Kalenderjahr der Aufgabe nicht gezahlt.

3.2 Tagespflegepersonen außerhalb der Gemeinde Guxhagen

Tagespflegepersonen außerhalb der Gemeinde Guxhagen erhalten 20,00 €/monatlich für jeden aufsichtlich genehmigten Platz, der mit einem in Guxhagen mit Hauptwohnung gemeldeten Kind belegt ist.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung nach dieser Richtlinie ist die Gewährleistung der entsprechenden Vorgaben nach dem geltenden Jugendhilferecht sowie die Anerkennung dieser Förderrichtlinien durch die Antragsteller.

Die Förderung zu 3.1 und 3.2 erfolgt für Kinder bis zum Ablauf des Kalendermonats in dem Kind den 36. Lebensmonat vollendet und ist an die Bedingung geknüpft, dass die Betreuungszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Die Förderung erfolgt nachrangig zu anderen Förderprogrammen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und wird nur ausgezahlt, wenn eine Anrechnung auf andere Fördermittel unterbleibt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

Ausgeschlossen von der Förderung ist

- a) wer keine Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII besitzt;
- b) wer die Tagespflege an weniger als 15 Stunden pro Woche betreibt.

5. Antragsverfahren

Die Mittel sind bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen, Zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen, mit Aufnahme der Tätigkeit unter Angabe der voraussichtlich zu betreuenden Kindern zu beantragen.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt vierteljährlich rückwirkend, jeweils zum 15.04.; 15.07.; 15.10. und 15.12. eines Jahres auf ein von der Tagespflegeperson zu benennendes Konto bei einem Kreditinstitut.

Als Nachweis ist eine für den Abrechnungszeitraum von Eltern abgezeichnete Belegungsliste vorzulegen.

Der Investitionszuschuss nach 3.1 wird zum 15.12. des Jahres ausgezahlt.

Die Gemeinde prüft diese Anträge und erstellt einen Bewilligungsbescheid.

Zur Planung ausreichender Haushaltsmittel teilen die Tagespflegepersonen der Gemeinde jährlich bis zum 15.11. die voraussichtliche Anzahl der zu betreuenden Kinder im Folgejahr mit.

6. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1.01.2020 in Kraft.

Guxhagen, den 16.12.2019

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Guxhagen

Slawik
Bürgermeister

